

Till Stüber: *Der inkriminierte Bischof. Könige im Konflikt mit Kirchenleitern im westgotischen und fränkischen Gallien (466–614)*. Berlin/Boston: De Gruyter 2020 (Millennium-Studien 82). X, 551 S., 2 Abb., 2 Tabellen. € 129.95/\$ 149.99/£ 118.00. ISBN 978-3-11-061923-2.

Im spätantik-frühmittelalterlichen Gallien befand sich ein Bischof mitunter in einem prekären Spannungsfeld, hervorgerufen durch die Verpflichtungen gegenüber seinen Bischofskollegen, den Treueid, den er seinem König gegenüber geleistet hatte, die Erwartungen, die die Bevölkerung seines Sprengels an ihn herantrug, die Konkurrenz zu weltlichen Amtsträgern in seiner *civitas* und die Interessen lokaler Großer – um nur einige strukturelle Konfliktherde zu nennen. Till Stüber untersucht in seiner Berliner Dissertation vor dem Hintergrund dieser Gemengelage, „unter welchen Voraussetzungen bischöfliche Macht herausgefordert werden konnte – und wie die historischen Akteure mit solchen Situationen umgingen“ (4). Damit begibt er sich auf ein in der frühmittelalterlichen – zumal der deutschen – Forschung vielbehandeltes Feld (unter anderem Wieruszowski, Prinz, Heinzelmann, Gassmann, Mathisen, Scheibelreiter, Baumgart, Anton, Jussen, Rapp, Patzold, Diefenbach). Im Zentrum der Studien zu den gallischen Bischöfen stand bisher neben Fragen der sozialen und ethnischen Kohäsion des Episkopats vor allem die Untersuchung der politischen Macht der kirchlichen Amtsträger sowie ihr Verhältnis zu den weltlichen Herrschern. Stüber nähert sich dem Gegenstand hingegen, wenn man so will, von der entgegengesetzten Seite, indem er auf dynamische Situationen abzielt, in denen Autorität und Stellung der Bischöfe angegriffen werden. Anhand von zwanzig Biogrammen von Bischöfen aus dem Visigoten- und Frankenreich der Jahre 466 bis 614, deren Position (zumeist durch einen Herrscher) angegriffen wurde, untersucht Stüber einerseits „Art und Gegenstand der Konflikte“ und andererseits die „Art und Weise, wie diese Konflikte jeweils ausgetragen wurden und welche Lösungsmöglichkeiten die Zeitgenossen entwickelten, um die Auseinandersetzungen beizulegen“ (30). Die Studie ist in zwei Teile gegliedert – in die Fallstudien zu den zwanzig Bischöfen aus visigotischem und fränkischem Herrschaftsgebiet sowie einen systematisierenden Auswertungsteil.

Die Fälle inkriminierter Bischöfe im tolosanischen Visigotenreich (Crocus, vermutlich Bischof von Nîmes; Simplicius von Bourges; Sidonius Apollinaris; Faustus von Riez; Marcellus von Die; Volusianus von Tours; Verus von

Tours; Caesarius von Arles; Quintianus von Rodez/Clermont) haben fast alle die Gemeinsamkeit, dass Biographien und Konflikte, die mehrheitlich in der Vertreibung und Verbannung der Bischöfe mündeten, nur sehr lückenhaft aus den Quellen rekonstruiert werden können. Entsprechend schwierig gestaltet es sich auch, aus diesen unzureichend dokumentierten Einzelfällen allgemeine Erkenntnisse zum grundsätzlichen Verhältnis zwischen Bischof und Herrscher (in den meisten Fällen ist dies der visigotische König Eurich) abzuleiten. Die rezente Forschung vermutet im Gegensatz zur älteren Position hinter dem Vorgehen der visigotischen Könige gegen die Bischöfe vor allem politische Gründe; zwar unterstellen die wenigen Quellen bisweilen eine religiöse Motivation (basierend auf der Konkurrenz zwischen den Anhängern des homöischen und des homousianischen Bekenntnisses), dies wird jedoch mittlerweile einhellig als Polemik gedeutet. Stüber will diese religiösen Bewegründe nun nicht mehr kategorisch ausgeschlossen wissen und sieht sie nicht als Alternative zu, sondern als durchaus vereinbar mit etwaigen politisch-pragmatischen Zielen Eurichs (vgl. 55–58). Ein wenig zielt er hier mit seinem Stoß gegen die neuere Forschung jedoch ins Leere. Dass Eurich in seinem Verhalten gegenüber den katholischen Bischöfen „ausschließlich politischem Kalkül folgte“ (57), ist keineswegs die vorherrschende Ansicht, sondern lediglich dass die politischen Gründe wohl überwogen haben mögen, was tatsächlich auch bei näherem Hinsehen durch die angeführten Forschungszitate deutlich wird (vgl. ebd., Anm. 77). Letztlich werden sich die „persönlichen Neigungen“ (77) Eurichs wohl nie exakt bestimmen lassen. Auch muss damit fraglich bleiben, inwiefern man Eurichs ‚Kirchenpolitik‘ eine längerfristige Programmatik unterstellen kann, wie es Stüber zumindest indirekt tut, wenn er nach den Exilierungen Mitte der 470er Jahre eine „kirchenpolitische Wende im *regnum Tolosanum*“ (88) konstatiert, die nun allerdings doch in Eurichs „realpolitische[m] Gespür“ und im Ziehen „praktische[r] Konsequenzen“ (77) begründet liege. Die eindeutigen Erkenntnisse liefert noch der Fall des Caesarius von Arles, der auch am besten dokumentiert ist. Caesarius sah sich während seines Pontifikats unter der Herrschaft Alarichs II. mehrfach Verratsvorwürfen ausgesetzt, die jedoch nicht zu seiner Verbannung führten. An seinem Beispiel kann Stüber überzeugend demonstrieren, dass das Verhältnis von Bischof und Herrscher keineswegs strukturell antagonistisch, sondern im Gegenteil unabhängig von partiellen Verwerfungen zentral „für die wechselseitige Integration von Kirche und Staat [sic]“ war.

Bei den Bischöfen des Merowingerreichs sind durch die *Libri Historiarum Decem* des Gregor von Tours, die Dichtung des Venantius Fortunatus, Viten und Konzilsakten die Informationen zu Streitfällen etwas dichter überliefert. So wird deutlich, dass die Konfliktfronten keineswegs immer nur klar zwischen Bischof und Herrscher oder dessen weltlichen Gefolgsleuten verliefen (Beispiele hierfür liefern die untersuchten Fälle Theodors von Marseille bzw. Gregors von Tours), sondern Spannungen auch durch die erwünschte Homogenität des Episkopats entstanden, die immer wieder Anlass lieferte, gegen Abweichler aus den eigenen Reihen vorzugehen, wobei die merowingischen Könige mal direkter, mal indirekter beteiligt waren. Dies zeigen etwa die Untersuchungen zu Nicetius von Trier, Leontius II. von Bordeaux, Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun. Ein häufiger Zankapfel war zudem der rechte Umgang mit Kirchengut allgemein und insbesondere im Kriegsfall (paradigmatisch der Fall des Munderich von Langres). Aber auch in merowingischer Zeit gibt es Beispiele, die unzureichend überliefert sind (Desiderius von Vienne), und individuelle Konstellationen, die wenig Rückschlüsse auf grundlegende Strukturen erlauben (Praetextatus von Rouen; Egidius von Reims). Diese benennt Stüber als solche klar und gibt nicht der Versuchung nach, Gesetzmäßigkeiten zu konstruieren, wo Ausnahmen vorliegen.

Stüber geht grundsätzlich wohlüberlegt mit der heterogenen und insgesamt ungünstigen Quellenlage für seine Fragen und seinen Untersuchungszeitraum um und reflektiert dies auch methodisch (vgl. unter anderem 27–29). Allerdings bleibt es gerade in den frühen visigotischen Fällen fraglich, ob die überlieferten Daten wirklich für einen „empirisch-analytische[n]“ (33) Zugang ausreichen. Ein wenig hilflos wirkt in diesem Zusammenhang das Versehen, Gregor von Tours zum „einzige[n] zeitnahe[n] Autor“ zu machen, „der uns von Quintianus unterrichtet“ (129) – der Bischof von Tours ist vielleicht zeitnächster Gewährsmann über das Leben des Bischofs von Rodez und Clermont, wird aber erst über zehn Jahre nach Quintianus' Tod geboren. Dessen unbenommen liefert Stüber im Detail einige neue Erkenntnisse, bedenkenswerte Überlegungen und wohl begründete Korrekturen des bisherigen Forschungsstands zu mancher (Pontifikats-)Chronologie und Kathedrazuordnung.

Der sehr gelungene Auswertungsteil liefert schließlich die Synthese der Fallstudien, ist dabei sowohl auf klare Weise abstrahierend wie auch mit vielen konkreten Beispielen erläutert und trägt damit Züge eines sehr ausführlichen

Fazits, so dass die eigentliche Zusammenfassung mit etwas mehr als drei Seiten knapp ausfallen kann. Als auslösende Faktoren für Konflikte, denen sich ein gallischer Bischof in seiner Amtszeit ausgesetzt sehen konnte, macht Stüber die Vorwürfe namhaft, der Bischof sei nicht mehr länger dem eigenen, sondern einem auswärtigen Herrscher gegenüber loyal oder er unterstütze oppositionelle Kräfte. Des Weiteren konnten die geographische Lage des Metropolitansprengels (etwa wenn ein Bezirk durch Reichsgrenzen geteilt war), lokale Auseinandersetzungen innerhalb des Bistums und divergierende Auffassungen vor allem innerhalb des Episkopats über die angemessene Amtsausübung und das rechte bischöfliche Selbstverständnis konfliktauslösend wirken. Auch die Art und Weise des Konfliktaustrags gestaltete sich vielfältig. Manche Auseinandersetzung wurde auf dem Rechtsweg entschieden, wobei sich gerade bei den frühmittelalterlichen Rechtstexten immer wieder die vielfach nicht entscheidbare Frage nach dem Verhältnis von theoretischer Norm und angewandter Praxis stellt. Grundsätzlich sollte ein Bischof vor einem gesonderten Gerichtsstand durch seine Amtskollegen verurteilt werden (eine Praxis, die sich erst in der Merowingerzeit mehr und mehr durchsetzte; im visigotischen Reich waren weltliche Gerichtsverhandlungen üblicher), vielfach unter Beteiligung des Herrschers. Stüber betont in diesem Zusammenhang vor allem die integrativen Effekte, die der Ablauf solcher Gerichtsverhandlungen und die Herbeiführung eines Ergebnisses im Konsens auf die geistlichen und weltlichen Beteiligten hatten. Bei den informellen Lösungen der Konflikte oder auch im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen kann er anhand seiner Fallstudien zudem nachweisen, dass den *amicitia*-Netzwerken der Beteiligten eine überragende Rolle zukam. Zuletzt deutet Stüber auf einer anderen Analyseebene die narrative Darstellung der Konflikte in Hagio- und Historiographie selbst als eine Form der Konfliktbewältigung – ein interessanter Aspekt, der zum Nachdenken anregt.

Es kommt sofort in den Sinn, die Untersuchung auf das gallische Burgunderreich auszuweiten (vor allem die Briefe des Avitus von Vienne böten hier naheliegendes Analysepotential). Auch ist Stüber naturgemäß fokussiert auf die Perspektive der Bischöfe, was die Gründe für die Auslöser und die Beilegung der Konflikte angeht; eine stärkere Beleuchtung der Position der Könige wäre sicher auch vielversprechend, etwa wenn es darum geht, welchen Stellenwert ihr Seelenheil (ein Pfund, mit dem die Bischöfe wuchern konnten) für Herrschaftspraxis und -programmatisierung der spätantik-frühmittelalterlichen Könige tatsächlich hatte. Freilich handelt es sich um Fragen, die die

gelungene Arbeit fraglos überfrachtet hätten, dennoch aber die Anschlussfähigkeit der Studie hervorheben. Stübers Untersuchung fügt der Forschung zum fränkischen Episkopat eine neue Facette hinzu; sie wird in zukünftigen Abhandlungen zu verwandten Themen heranzuziehen und sicher von hervorragendem Nutzen sein.

Hendrik Hess, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
hess@uni-bonn.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Hendrik Hess: Rezension zu: Till Stüber: Der inkrimierte Bischof. Könige im Konflikt mit Kirchenleitern im westgotischen und fränkischen Gallien (466–614). Berlin/Boston: De Gruyter 2020 (Millennium-Studien 82). In: Plekos 22, 2020, 301–305 (URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2020/r-stueber.pdf>).
